



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

Unser Zeichen: SVA/CR
E-Mail: gsd@fr.ch

Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 21. Dezember 2021

über die Anerkennung der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen

Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD),

gestützt auf die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG);

gestützt auf die Artikel 15 bis 20 des Reglements vom 16. Dezember 2019 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR);

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG);

gestützt auf Artikel 45 des Reglements vom 16. Dezember 2019 über die Sonderpädagogik (SPR);

gestützt auf die Artikel 13, 17 Bst. h und i, 18, 19, 29, 31, 34, 37 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG);

gestützt auf Artikel 15 des Subventionsreglements vom 22. August 2000 (SubR);

gestützt auf Artikel 67 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB);

erlassen die folgenden Richtlinien:

1. Kapitel

Allgemeines

Art. 1 Zweck und allgemeine Bestimmungen

¹ Die vorliegenden Richtlinien sollen die Modalitäten für die Gewährung, die Verlängerung und den Entzug der Anerkennung einer sonder- oder sozialpädagogischen Institution (nachfolgend: Anerkennung) erläutern.

² Damit eine Einrichtung anerkannt werden kann, muss sie:

- a) über eine Betriebsbewilligung für eine sonder- und sozialpädagogische Institution verfügen;
- b) Qualitäts-, Ausbildungs- und Geschäftsführungskriterien erfüllen;
- c) den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einhalten;
- d) der Bedarfsplanung des Kantons entsprechen;
- e) ihre Leistungen in einer mit dem Staat abgeschlossenen Rahmenvereinbarung präzisieren.

³ Die Anerkennung berechtigt zu Beitragsleistungen der öffentlichen Hand gemäss Artikel 6 Abs. 1 SIPG.

2. Kapitel

Voraussetzungen

Art. 2 Betriebsbewilligung

¹ Die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen benötigen eine Betriebsbewilligung, um gemäss Artikel 6 SIPG anerkannt zu werden. Die Richtlinien über den Erhalt einer Betriebsbewilligung vom 21. Dezember 2021 führen die zu erfüllenden Anforderungen auf.

Art. 3 Qualitätskriterien

¹ Die Qualitätskriterien, welche die Institution erfüllen muss, betreffen insbesondere:

- a) ihre Organisation;
- b) ihr Leistungsangebot;
- c) die Rechte der Leistungsempfängerinnen und -empfänger.

² Die Qualitätskriterien und deren Kontrollmodalitäten werden vom Sozialvorsorgeamt (SVA) bzw. vom Amt für Sonderpädagogik (SoA) festgelegt.

Art. 4 Ausbildungsanforderungen

¹ Jede Institution verfügt über ein Konzept für die Fort- und Weiterbildung ihres Personals.

² Für Neuanstellungen sieht die Rahmenvereinbarung die folgenden Ausbildungsanforderungen vor:

	Erforderliche Mindestausbildung	Ausbildung / empfohlene Ergänzung
Direktor/in einer GSD-Institution	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene tertiäre Ausbildung, die auf die in der Einrichtung wahrgenommene Aufgabe vorbereitet mehrjährige Berufserfahrung in der Führung einer Institution oder Ausbildung im Bereich Strategie und Führung von pädagogischen, sozialen oder sozialmedizinischen Institutionen (DAS oder MAS) 	
Bereichsleitung (mehrere Einheiten zusammen)	<ul style="list-style-type: none"> tertiäre Ausbildung im Sozial- oder Gesundheitsbereich mit mehr als drei Jahren Berufserfahrung in diesem Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> Zusatzausbildung auf Stufe DAS oder Berufserfahrung in Personal- oder Organisationsmanagement
Direktor/in einer EKSD-Institution	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene tertiäre Ausbildung, die auf die in der Einrichtung wahrgenommene Aufgabe vorbereitet mehrjährige Berufserfahrung in der Führung einer Institution oder Schule oder Ausbildung im Bereich Strategie und Führung von pädagogischen, sozialen oder sozialmedizinischen Institutionen (CAS, DAS oder MAS) oder gleichwertige Ausbildung 	
Pädagogische Leitung	<ul style="list-style-type: none"> universitäre Ausbildung (Bachelor/Master) im pädagogischen, pädagogisch-therapeutischen oder sozialpädagogischen Bereich Berufserfahrung von mehr als fünf Jahren im pädagogischen, pädagogisch-therapeutischen und/oder sozialpädagogischen Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> Zusatzausbildung auf Stufe CAS in Personal- und Projektmanagement

³ Die Qualifikation sowie der Anteil des Betreuungspersonals mit abgeschlossener Ausbildung auf Tertiär- oder Sekundarstufe II werden in der Rahmenvereinbarung für jede Institution präzisiert.

Art. 5 Geschäftsführungskriterien

¹ Die sonder- und sozialpädagogische Institution muss die staatlichen Normen für Beitragsleistungen einhalten und die Bestimmungen des SIPR und des SPR zur Finanzierung der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen erfüllen.

² Die Institution hält sich darüber hinaus an die Weisungen für die Aufstellung der Voranschläge und der Rechnungslegung und die einschlägigen Richtlinien.

Art. 6 Kriterien des Bedarfs

¹ Es können nur die Institutionen anerkannt werden, die Leistungen anbieten, die notwendig sind, um den Bedarf der im Kanton Freiburg wohnhaften Bevölkerung zu decken.

² Das Leistungsangebot wird im Rahmen einer Fünfjahresplanung festgelegt. Es berücksichtigt die verschiedenen Bezirke und Sprachregionen sowie das ausserkantonale Leistungsangebot.

3. Kapitel

Rahmenübereinkommen

Art. 7 Unterzeichnende Parteien und Inhalt

¹ Die Rahmenvereinbarung wird zwischen der GSD bzw. der EKSD und der Institution abgeschlossen.

² Sie präzisiert insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen;
- b) die Parteien;
- c) den Auftrag der Institution;
- d) die Qualitätskriterien und die entsprechenden Kontrollmodalitäten;
- e) die Anforderungen an das Ausbildungsniveau des Betreuungspersonals;
- f) die Grundsätze für die Berechnung und Ausrichtung der Subvention;
- g) das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über die Interpretation und die Umsetzung der Rahmenvereinbarung.

4. Kapitel

Verfahren

Art. 8 Erteilung, Verlängerung und Entzug

¹ Die Institution reicht ihr Anerkennungsgesuch beim SVA bzw. beim SoA ein.

² Die Anerkennung ist Gegenstand eines Entscheids der GSD bzw. der EKSD für die Dauer von fünf Jahren.

³ Die Anerkennung wird stillschweigend für die Dauer von fünf Jahren verlängert, falls die GSD bzw. die EKSD nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ihre gegenteilige Entscheidung mitgeteilt hat.

⁴ Werden die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt, so richtet das SVA bzw. das SoA ein Schreiben an die Institution, in dem sie diese auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen. Hat die Institution dies nicht fristgerecht getan, so erhält die Institution eine schriftliche Verwarnung mit einer neuen Frist zur Behebung der Mängel. Hat die Institution die notwendigen Massnahmen erneut nicht fristgerecht umgesetzt, so verfügt die GSD bzw. die EKSD den Entzug der Anerkennung oder andere administrative Massnahmen.

5. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 9 Umsetzung

¹ Das SVA bzw. das SoA ist für die Umsetzung dieser Richtlinien zuständig.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.


Anne-Claude Demierre

Staatsrätin


Jean-Pierre Siggen

Staatsrat

